

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten
vom 05.12.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr in einer Regelgruppe beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

97,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
74,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
50,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
17,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(2) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 6 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

110,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
84,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
56,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
19,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(3) Die Benutzungsgebühr in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 7 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

128,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
99,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
65,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
22,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(4) Die Benutzungsgebühr in einer Ganztages(teil)gruppe mit 47 Wochenstunden beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

200,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
176,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
157,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
121,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(5) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 6 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

286,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
212,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
144,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
57,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(6) Die Benutzungsgebühr in einer Kinderkrippe in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 7 Stunden Betreuung vormittags beträgt für jeden Kalendermonat je Kind:

334,00 € für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind
247,00 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern
168,00 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern
67,00 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern

(7) Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die Benutzungsgebühr nach Absätzen 1 - 4 erhoben.

(8) Für eine Betreuung in der Staufer-Kita wird für ein Mittagessen montags-freitags zu den Öffnungszeiten der Einrichtung zusätzlich zu den Betreuungsgebühren eine monatliche Gebühr in Höhe von 55,50 € erhoben.

(9) Als Kinder gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben.

(10) Soweit sich Änderungen in den Gebührenbemessungsgrundlagen der Abs. 1 bis 5 ergeben, erfolgt eine Gebührenänderung ab 15. eines Monats oder zu Beginn des folgenden Kalendermonates. Die Gebührenänderung erfolgt frühestens ab Beginn des nächsten Änderungstermins, der der Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlagen folgt.

(11) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, so wird der volle Gebührensatz erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte des Gebührensatzes erhoben.

(12) Die Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlage obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Ausgefertigt:

Wäschenbeuren, den 05.12.2019

Karl Vesenmaier
Bürgermeister